

die Beachtung aller unter diesen Umständen möglichen Sorgfalt nachgewiesen wird. Dafür ein Beispiel:

Ein Pkw-Fahrer befährt mit einer den Verhältnissen durchaus angepaßten Geschwindigkeit eine Landstraße. Ausgangs einer Rechtskurve läuft ihm völlig überraschend und ohne daß er durch ein Schild „Wildwechsel“ gewarnt worden ist; ein Hirsch vor den Wagen. Auf Grund des Anpralls und des damit verbundenen Schrecks macht der Fahrer eine übertriebene Meidbewegung; er erfaßt dadurch einen vorschriftsmäßig fahrenden Radfahrer und verletzt diesen schwer. Hier liegt offensichtlich ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 KFG vor, da der Unfall durch ein Tier verursacht wurde. Dennoch ist der Kraftfahrzeugführer nicht von vornherein exkulpiert; es muß vielmehr jetzt geprüft werden, ob er „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat“. Je nachdem, wie hoch diese Sorgfaltsanforderungen veranschlagt werden, wird man entweder die Nichtverantwortlichkeit feststellen oder trotz des Vorliegens eines unabwendbaren Ereignisses die Schadenersatzpflicht bejahen, weil die Beachtung der Sorgfaltspflichten kein selbständiger Haftungsbefreiungsgrund ist. Eine Prüfung, ob Sorgfaltspflichten verletzt wurden, ohne daß ein unabwendbares Ereignis vorliegt, ist nach dem eindeutigen Wortlaut des § 7 Abs. 2 KFG nicht möglich.

Hinsichtlich des dem Urteil des Bezirksgerichts zugrunde liegenden Sachverhalts wurde eine Verletzung der Sorgfaltspflicht bejaht, weil der Fahrer des Lkw wegen der schlechten Straßendecke und des bis an den Straßenrand lagernden Baumaterials mit herumliegenden Steinen rechnen mußte und die Geschwindigkeit deshalb hätte mindern müssen. Daraus kann geschlossen werden, daß ein haftungsbefreiendes Urteil ergangen wäre, wenn der gleiche Vorgang sich auf einer im einwandfreien Zustand befindlichen Straße ereignet hätte, weil der Fahrer dann nicht mit der-

artigen Umständen zu rechnen brauchte. Das aber wäre ein mit dem Gesetz nicht zu vereinbarendes Resultat.

Durch eine solche Entscheidung würde — entgegen dem erklärten Ziel der Vorschrift — die Haftung auf Verschuldensgrundsätze zurückgeführt und der Beweis genügender Sorgfalt zum selbständigen Haftungsbefreiungsgrund erhoben. Eine solche Auslegung würde selbst im Gesetz über die zivile Luftfahrt (LFG) vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113), das als einzige der die Verantwortlichkeit für Quellen erhöhter Gefahr regelnden Bestimmungen auf die höhere Gewalt als Haftungsbefreiungsgrund verzichtet, das Verschulden zur Haftungsvoraussetzung machen. In § 48 Abs. 3 LFG heißt es:

„Die Verantwortlichkeit (des Luftfahrzeughalters für Personenschäden und Sachschäden Dritter —

J. K.) entfällt, wenn der Schaden durch den Geschädigten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde und den Halter des Luftfahrzeuges kein Verschulden trifft.“

Hier wie in § 7 Abs. 2 KFG ist jedoch durch die Verwendung des Wortes „und“ klargestellt, daß eine Prüfung der subjektiven Momente im Handeln des Schadensverursachers nur im Zusammenhang mit den vorgenannten Haftungsausschließungsgründen möglich ist. Das aber ist sowohl im Urteil des Bezirksgerichts Leipzig als auch in der Anmerkung von Cohn nicht berücksichtigt worden.

Unabhängig davon, ob in den Fällen eines sog. Steinerschlagschadens der Kraftfahrer mit dieser Möglichkeit rechnen mußte oder nicht, ist die Ersatzpflicht des Kraftfahrzeughalters aus § 7 Abs. 1 KFG begründet, da sämtliche Tatbestandsmerkmale vorliegen. Ein unabwendbares Ereignis kann schon deshalb nicht angenommen werden, weil Schäden dieser Art als Ergebnis betriebstypischer Gefahren anzusehen sind. Deshalb ist für die Prüfung der Sorgfalt des Kraftfahrers kein Raum.

Aus anderen sozialistischen Ländern

A. N. MISCHUTIN, Vorsitzender der Juristischen Kommission beim Ministerrat der UdSSR

Perspektiven der Vervollkommnung der sowjetischen Gesetzgebung

Im Programm der KPdSU wird hervorgehoben, daß es erforderlich ist, die sozialistische Rechtsordnung weiter zu festigen und diejenigen Rechtsnormen zu vervollkommen, welche die wirtschaftlich-organisatorische und kulturell-erzieherische Tätigkeit regeln itfid den Aufbau des Kommunismus und die allseitige Entfaltung der Persönlichkeit unterstützen.

Seit dem XX. Parteitag der KPdSU wird in unserem Land bei der Vervollkommnung der Gesetzgebung eine große Arbeit geleistet. In verhältnismäßig kurzer Zeit wurden verschiedene wichtige Gesetze und Beschlüsse der Regierung der UdSSR erlassen, welche die Planung der Volkswirtschaft, die Verbesserung der Organisation und Entwicklung der Industrie und des Bauwesens, der Landwirtschaft, der Volksbildung, die verstärkte Bekämpfung der Kriminalität usw. betreffen.

Im Jahre 1958 wurden folgende Gesetze verabschiedet: Grundlagen für die Strafgesetzgebung, Grundlagen des Strafverfahrens, Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung, Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Militärverbrechen, Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen. Im Dezember 1961 wurden Grundlagen für

die Zivilgesetzgebung und Grundlagen für das zivilgerichtliche Verfahren der UdSSR und der Unionsrepubliken angenommen. Am 27. Juni 1968 wurden Grundlagen für die Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken beschlossen. Es sind auch Entwürfe von Grundlagen für die Arbeitsgesetzgebung, für das Besserungsarbeitsrecht, für das Boden- und das Wasserrecht ausgearbeitet worden. Ferner sind Arbeiten im Gange, die sich auf Entwürfe von Grundlagen für die Gesetzgebung über Bodenschätze und über den Gesundheitsschutz sowie für verschiedene andere Gesetze beziehen.

Von außerordentlicher Bedeutung sind die in den letzten Jahren verabschiedeten Gesetze zu Problemen der Volkswirtschaft. Auf dem September-Plenum des Zentralkomitees der KPdSU 1965 wurde hervorgehoben, daß die Organisationsstruktur der Industrieverwaltung und die Methoden der Wirtschaftsleitung den damaligen Bedingungen und dem Entwicklungsniveau der Produktivkräfte nicht mehr entsprachen. Auf Grund dieser Beschlüsse wurden noch 1965 die Beschlüsse des Zentralkomitees der KPdSU und die Verordnungen des Ministerrates der UdSSR „Über die Verbesserung